

Vertrag über die  
Vereinbarung der  
Gebühren

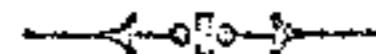
## Gebühren

des

# Brandversicherungsvereins

des

Deutschen Werkmeister-Verbandes



Logo

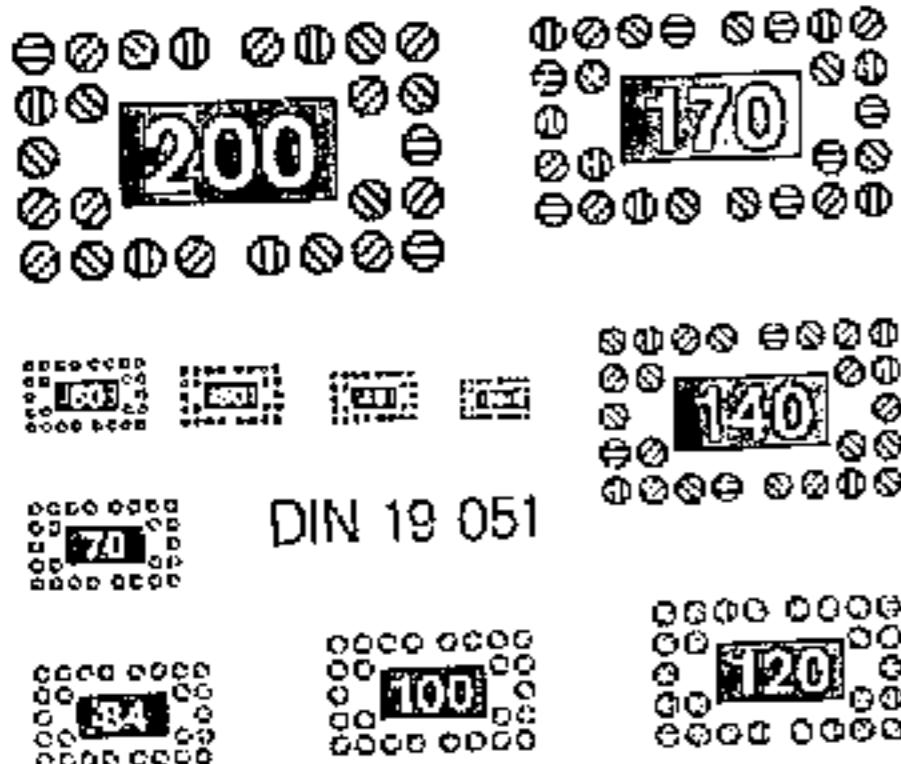
## I. Verwaltungsordnung

### § 1.

#### Name, Sitz, Gründ.

Der Verein führt den Namen „Brandversicherungsverein des Deutschen Werkmeister-Verbandes, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Düsseldorf“ in den folgenden Bestimmungen der Satzung für „Verein“ genommen und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Es ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

Der Verein begrüßt, dass Mitglieder des Deutschen Werkmeister-Verbandes, soweit sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Deutschen Reich haben, Versicherung ihres persönlichen Guts gegen Brandschaden zu erhalten.



DIN 19 051

**§ 2.**  
**Verwaltung des Vereins.**

Der Verein wird verwaltet durch

1. die Bezirksvereine des Deutschen Werkmeister-Bundes,
2. die Geschäftsstelle,
3. den Aufsichtsrat,
4. die Hauptversammlung.

**§ 3.**

Die Bezirksvereine des Deutschen Werkmeister-Bundes vermitteln den Verkehr zwischen der Geschäftsstelle und den Mitgliedern des Vereins, in dessen Gebiete das Mitglied seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Insbesondere liegt dem Vorstande des Bezirksvereins die Entgegennahme und Begutachtung der Versicherungsanträge, die Einziehung der Beiträge und die Durchführung der Wahlen ob. Bei der Regelung von Schadensfällen hat der Vorstand mitzuwirken.

Die Geschäftsstelle kann eine Geschäftsanweisung für die Bezirksvereine erlassen.

**§ 4.**

**Die Geschäftsstelle.**

Den Vorstand des Vereins bildet die Geschäftsstelle. Sie besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Geschäftsleiter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassensührer,

die vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Geschäftsstelle vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder weisen sich durch eine Bescheinigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung aus.

Der Geschäftsstelle liegt die Durchführung aller im Betriebe vor kommenden Geschäfte ob, soweit sie nicht ausdrück-

lich dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Kassensührer hat alljährlich die Jahresrechnung nach den behördlichen Vorschriften aufzustellen.

Alle Willenserklärungen der Kasse müssen von zwei Mitgliedern der Geschäftsstelle unterschrieben sein.

**§ 5.**

**Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, welche die Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren wählt.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheidet die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter aus. Wer an erster Stelle ausscheidet, entscheidet das Los. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Begmte des Vereins sowie Angestellte oder Agenten anderer Versicherungsunternehmungen, die den gleichen Zweck wie der Verein verfolgen, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Amts dauer durch die Hauptversammlung wieder rufen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der in der Hauptversammlung anwesenden Vertreter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Bei Reisen erhalten sie für jeden Sitzungstag fünfzehn Mark sowie an Fahrkosten den Fahrpreis der zweiten Klasse und für jedes angefangene Kilometer zwei Pfennig, mindestens aber zwei Mark.

**§ 6.**

Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der nur dann den Vorsitzenden in allen Obliegenheiten vertritt, wenn der Vorsitzende behindert ist. Die Schriftstücke und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und zwei Aufsichtsratsmitgliedern vollzogen.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahre am Sitz des Vereins zusammen; sonstige Tagungen des Auf-

Aufsichtsrats können an anderen Orten stattfinden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden in der Regel zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung eingeladen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es seinen Stellvertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn fünf Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangen, muß der Vorsitzende zu einer Sitzung einladen.

### § 7.

#### Aufgaben des Aufsichtsrates.

Dem Aufsichtsrat liegt insbesondere ob:

1. die Mitglieder und Beamten der Geschäftsstelle anzustellen oder ihnen zu kündigen,
2. die gesamte Geschäftsführung der Geschäftsstelle zu überwachen, die Anlegung und Verwaltung des Vermögens anzuordnen, Voranschlag und Rechnungsabschluß zu prüfen und erforderlichenfalls eine Geschäftsanweisung aufzustellen,
3. im Streitfall über die Aufnahme von Mitgliedern, über Berufungen bei Kündigung und über Beschwerden gegen die Geschäftsstelle zu entscheiden,
4. die Höhe der Beiträge festzusehen und über die Höhe einer Nachzahlung zu beschließen,
5. die Hauptversammlung einzuberufen,
6. die Anträge zur Hauptversammlung zu stellen,
7. schriftliche Abstimmungen der Vertreter zur Hauptversammlung zu veranlassen.

### § 8.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Sitzung des Aufsichtsrats ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Es darf nur über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände verhandelt werden. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle wohnen der Sitzung mit beratender Stimme bei.

In eisigen Fällen kann schriftlich abgestimmt werden, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrats widersprochen haben.

### § 9.

Borbehaltlich seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit kann der Aufsichtsrat bestimmte Obliegenheiten einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern übertragen. Die Befugnisse der Beauftragten richten sich nach der vom Aufsichtsrat gegebenen Anweisung und sind jederzeit widerrechtlich.

### § 10.

Der Vorsitzende kann innerhalb der von der Sitzung oder der Geschäftsanweisung gezogenen Grenzen Maßnahmen treffen, auch Maßnahmen der Geschäftsstelle vorläufig untersagen. Über die getroffenen Maßnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.

Der Vorsitzende hat im Auftrage des Aufsichtsrates die Vertreter zur Hauptversammlung einzuberufen.

### § 11.

Der Aufsichtsrat bildet aus seinen Mitgliedern zweiständige Ausschüsse.

1. den Haushaltungsausschuß,
2. den Prüfungsausschuß.

Der Haushaltungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern; der Prüfungsausschuß aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Der Haushaltungsausschuß ist bei Anwesenheit von fünf, der Prüfungsausschuß bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat über ihre Tätigkeit zu berichten und können Anträge an ihn stellen.

#### § 12.

##### Hausausschuss.

Der Haushaltungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen; ihm liegt ob:

1. über die Anlegung des Vermögens zu beschließen,
2. bei der Regelung von Brandshäden mitzuwirken, so weit die Entschädigung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt,
3. über Beschwerden gegen die Geschäftsstelle zu entscheiden,
4. die Beamten der Geschäftsstelle anzustellen,
5. die Vertretung eines Mitglieds der Geschäftsstelle im Behinderungsfalle zu regeln mit rechtlicher Wirkung auch für die Vertretung des Vereins Dritten gegenüber.

#### § 13.

Der Prüfungsausschuss tritt vierteljährlich in Düsseldorf zusammen; ihm liegt ob:

1. die Buch- und Kassenführung der Geschäftsstelle zu überwachen, die Kasse unvermutet zu prüfen und in regelmäßigen Zwischenräumen von einem Sachverständigen prüfen zu lassen,
2. die Jahresrechnung vom Kassensührer abzunehmen, die Belege zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten.

In der Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung an die Hauptversammlung sollen sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

#### § 14.

##### Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Jahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder die Geschäftsstelle für erforderlich halten,

oder wenn ein Drittel der für die letzte ordentliche Hauptversammlung gewählten Vertreter es schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung in der "Verkehrsmeister-Zeitung" bekannt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind nach einer Stadt Mitteleuropas einzuberufen.

Die Frist für die Bekanntmachung beträgt bei der ordentlichen Hauptversammlung mindestens drei Monate, bei einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens sechs Wochen.

Die Geschäftsstelle teilt zwei Wochen vor der Hauptversammlung den Vertretern die endgültige Tagesordnung mit. Ist die Hauptversammlung die ordentliche, so sind die Jahresberichte für die beiden vorangegangenen und die Voranschläge für die kommenden zwei Geschäftsjahre beizufügen.

#### § 15.

Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung nur die von den Versicherten gewählten Vertreter. Die Berechtigung zur Teilnahme weist der Vertreter durch eine Bescheinigung des Obmannes seines Wahlbezirks nach, die vor Eintritt in die Verhandlungen der Geschäftsstelle vorzulegen ist.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Fünftel der Vertreter anwesend sind.

Eine wegen Beschlusunfähigkeit der früheren anberaumte weitere Hauptversammlung unterliegt, soweit es sich um Gegenstände der früheren Tagesordnung handelt, dieser Beschränkung nicht, sofern in der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsstelle nehmen an den Verhandlungen der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

#### § 16.

Anträge zur Hauptversammlung können nur von den Vertretern, der Geschäftsstelle und dem Aufsichtsrat gestellt

werben. Die Anträge sind mit kurzer Begründung spätestens drei bis fünf Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle einzureichen und dem Hauptinhaber nach von ihr in der nächsten Nummer der „Berkmeister-Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 17.

Der Hauptversammlung liegt insbesondere ob:

1. den Jahresbericht und den Bericht des Aufsichtsrats über die Rechnungsprüfung entgegenzunehmen, sowie Geschäftsstelle und Aufsichtsrat zu entlasten,
2. über die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages zu beschließen,
3. den Aufsichtsrat zu wählen,
4. den Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Geschäftsbetriebs zu genehmigen,
5. über Anträge auf Änderung der Satzung zu beschließen,
6. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Für Beschlüsse über die unter 5 und 6 genannten Objektegenheiten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter notwendig; im übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Hauptversammlung kann den Aufsichtsrat ermächtigen, bei Änderung der Satzung eine von der Aufsichtsbehörde gewünschte andere Fassung ohne erneute Befragung der Hauptversammlung vorzunehmen.

§ 18.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt ein von ihr gewählter Vertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Sitzensfolge, in welcher die Tagesordnung erledigt werden soll.

Die Hauptversammlung kann nur über Anträge beschließen, die auf der Tagesordnung stehen, doch können die Vertreter, der Aufsichtsrat und die Geschäftsstelle Zusatz- oder Abänderungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Anträgen stellen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben. Verlangt ein Viertel der anwesenden Vertreter Abstimmung durch Stimmzettel oder Namensaufruf, so muß der Vorsitzende dem Belangen entsprechen.

Zur Aufnahme einer Niederschrift wählt die Hauptversammlung einen Schriftführer; ist er behindert, so regelt der Vorsitzende die Stellvertretung.

Die Niederschrift muß feststellen, daß die Hauptversammlung satzungsgemäß berufen ist. In der Niederschrift ist die Zahl der anwesenden Vertreter, das Ergebnis der Abstimmungen und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse anzugeben. Nach Schluß der Verhandlungen ist die Niederschrift zu verlesen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei Vertretern zu unterzeichnen.

§ 19.

Änderungen der Satzung treten, sofern die Hauptversammlung nicht anders bestimmt, mit dem Beginne des Geschäftsjahrs in Kraft, das auf den Tag des Einganges der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei der Geschäftsstelle folgt. Dabei gelten Änderungen der Betriebsordnungsordnung und der Wahlordnung auch für die dem Vereine bereits angehörenden Mitglieder, Änderungen der Bestechungsordnung jedoch nur, wenn ihnen die Mitglieder zustimmen.

§ 20.

Die Vertreter zur Hauptversammlung werden aus der Zahl der volljährigen geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

§ 21.

Die Vergütung für die Teilnahme der Vertreter an der Hauptversammlung beschließt die Hauptversammlung. Findet die Hauptversammlung des Vereins gleichzeitig mit dem Abgeordnetentag des Verbandes oder der Hauptversammlung einer anderen Versicherungseinrichtung des Deutschen Werkmeister-Verbandes statt, so werden die Bezüge derjenigen Vertreter, welche an mehreren Versammlungen teilnehmen, gleichmäßig unter die beteiligten Stellen verteilt.

§ 22.

Zu eiligen Fällen kann der Aufsichtsrat die Vertreter schriftlich abstimmen lassen; er muß es tun, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter es verlangt. Die schriftliche Abstimmung muß unterbleiben, wenn ihr spätestens am Tage, der für die Abstimmung vorgesehen ist, ein Viertel der Vertreter widersprochen hat. Es darf nur über die im § 17 unter 3 und 4 bezeichneten Obliegenheiten der Hauptversammlung schriftlich abgestimmt werden.

Die Vertreter werden durch eingeschriebenen Brief zur Abstimmung aufgefordert. Der Brief muß enthalten:

1. die durch die Auftragsteller begründeten Fragen,
2. eine Antwortkarte mit Briefumschlag,
3. die Angabe des Tages, bis zu welchem die Antwort der Post zur Beförderung übergeben sein muß.

Die Frist zur Abstimmung soll in der Regel zwanzig Tage betragen. Die Fragen mit ihrer Begründung sowie erforderlichenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sind in der nächsten Nummer der „Werktmeister-Zeitung“ zu veröffentlichen.

Das Ergebnis ermittelt der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats frühestens drei Tage nach Ablauf der für die Abstimmung gesetzten Frist; er veröffentlicht das Ergebnis in der nächsten Nummer der „Werktmeister-Zeitung“.

§ 23.

**Bermögensverwaltung.**

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Besteckung laufender Ausgaben bereit zu halten ist, nach den Bestimmungen der §§ 59, 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.

§ 24.

**Rechnungslegung.**

Für den Schluß jedes Geschäftsjahres, das mit dem folgenden Jahr zusammenfällt, hat der Kassensührer des Vereins die Bücher des Vereins abzuschließen und auf Grund der Bücher für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechnungs-

abschluß und einen die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Vereins darstellenden Jahresbericht nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzufertigen.

§ 25.

**Sicherheitsrücklage.**

Ein nach dem Rechnungsschluss sich ergebender Überschuss wird zu einer Sicherheitsrücklage angehäuft, um die Verpflichtungen des Vereins in außergewöhnlichen Bedarfssällen zu beden.

Die Sicherheitsrücklage soll höchstens bis zur Höhe von  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark angehäuft werden. Hat die Sicherheitsrücklage den Betrag von 500 000 M. erreicht, so darf sie angegriffen werden, aber höchstens in einem Jahre bis  $\frac{1}{2}$  ihres jeweiligen Bestandes.

§ 26.

**Gewinnverteilung.**

Hat die Sicherheitsrücklage den Betrag von  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark erreicht, so kann auf Beschuß der Hauptversammlung der verbleibende Überschuss

1. zur Verteilung als Gewinn an die Mitglieder oder
2. zur Ansammlung weiterer Rücklagen verwendet werden

Eine Gewinnverteilung an die Mitglieder findet nur dann statt, sofern der verbleibende Überschuss den Betrag von 100 000 M. übersteigt. Ist das nicht der Fall, so kann der verbleibende Überschuss als Gewinnrücklage der Mitglieder auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Am Gewinne sind nur diejenigen Mitglieder beteiligt, welche am Schlusse des Geschäftsjahrs dem Vereine volle fünf Jahre angehören, im letzten Überschussjahr keine Brandentschädigung erhalten hatten und am Tage der Gewinnverteilung dem Vereine noch angehörten. Die Verteilung erfolgt nach Wahlgabe des Jahresbeitrags.

Der Gewinnanteil wird den berechtigten Mitgliedern durch den Kassensührer des Bezirksvereins ausgezahlt.

§ 27.

Nachzahlung.

Schließt das Geschäftsjahr mit einem Fehlbetrag ab, so sind zu dessen Deckung zunächst die nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 angesammelten Rücklagen, dann die Sicherheitsrücklage (§ 25) bis zu einem Drittel ihres Bestandes und demnächst der Gründungsstock in Anspruch zu nehmen. Wird der Fehlbetrag durch diese Maßnahmen nicht beseitigt, so ist von den am Schluß des Geschäftsjahrs vorhandenen Mitgliedern eine besondere Nachzahlung zu erheben. Die Höhe der Nachzahlung wird vom Aufsichtsrat entsprechend der Dauer der Versicherung im abgelaufenen Geschäftsjahr festgesetzt.

Für die Nachzahlung gelten die Bestimmungen der Versicherungsordnung über die Beiträge.

§ 28.

Beläufigkeit, Gerichtsstand.

Geschäftsstelle und Aufsichtsrat veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in der „Werktreiber-Zeitung“. Hört sie auf zu erscheinen, so bestimmt der Aufsichtsrat eine andere Zeitung.

Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag unterwirft sich der Verein entweder dem Gericht am Sitz des Vereins oder dem für den Wohnort des Mitgliedes zuständigen Gericht.

§ 29.

Auflösung, Liquidation.

Der Verein kann nur durch gleichlautenden Beschluß zweier aufeinanderfolgender Hauptversammlungen aufgelöst werden. Die zweite Hauptversammlung darf frühestens sechs Monate nach der ersten beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Deutschen Werktreiber-Verbandes und der Aufsichtsbehörde.

Ist der Auflösungsbeschluß vom Vorstande des Deutschen Werktreiber-Verbandes und von der Aufsichtsbehörde genehmigt, so macht die Geschäftsstelle die Auflösung in der „Werktreiber-Zeitung“ bekannt, bezeichnet die Liquidatoren des

Vereins und fordert die Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche geltend zu machen und zu begründen.

Am Mittag des letzten Tages dessenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluß rechtskräftig genehmigt hat, erlöschten alle Verpflichtungen des Vereins für Schadensfälle, die später eintreten.

Das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird unter die am Tage des Auflösungsbeschlusses der zweiten Hauptversammlung vorhandenen gewesenen Mitglieder, soweit sie am Tage des Abschlusses der Liquidation noch leben, nach Maßgabe der von ihnen insgesamt entrichteten Beiträge verteilt.

Dem Vorstand des Deutschen Werktreiber-Verbandes ist halbjährlich der Stand der Liquidation mitzuteilen.

§ 30.

Gründungsstock

Der vom Deutschen Werktreiber-Verband unkludbar bereitgestellte Gründungsstock in Höhe von fünfhunderttausend Mark ist von seinem jeweiligen Bestande mit dreieinhalf vom Hundert zu verzinsen und aus den Jahreseinnahmen zu tilgen. Die Tilgung geschieht nur in dem Maße, als die Bildung der Sicherheitsrücklage (§ 25) fortschreitet; sie findet statt, wenn die Sicherheitsrücklage und der Rest des Gründungsstocks zusammen mindestens fünfhunderttausend Mark betragen.

Neben die Tilgung des Gründungsstocks beschließt der Aufsichtsrat nach Anhörung der Geschäftsstelle.

§ 31.

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

## II. Versicherungsordnung.

### Art. 1.

#### Bedingungen für die Aufnahme.

In den Verein können aufgenommen werden:

1. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (Fachschüler) des Deutschen Werkmeister-Verbandes.
2. Witwen von Werkmeistern, wenn der Ehemann Mitglied des Deutschen Werkmeister-Verbandes war.

Aufnahmefähig sind nur solche Berechtigte, welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Deutschen Reich haben.

### Art. 2.

#### Stellung des Versicherungsantrags.

Der Versicherungsantrag ist beim Vorstande des Bezirksvereins des Deutschen Werkmeister-Verbandes schriftlich zu stellen, in dessen Gebiet der Berechtigte seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Der Vorstand des Bezirksvereins händigt dem Antragsteller die Sanktion des Vereins aus; der Empfang ist auf dem Versicherungsantrag zu bestätigen.

### Art. 3.

#### Angaben im Versicherungsantrage.

Der Antragsteller hat im Versicherungsantrag alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr auf den Verein erheblich sind, nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben.

Ferner hat der Antragsteller anzugeben, ob die zu versichernden Sachen zurzeit noch einem andern gehören und ob sie ganz oder teilweise noch bei anderen Versicherungsunternehmungen gegen Brandschaden versichert sind.

Die Geschäftsstelle kann für den Versicherungsantrag ein Muster vorschreiben. Der Antragsteller muss alle zweckdienlichen Anfragen gewissenhaft beantworten.

### Art. 4.

#### Prüfung des Versicherungsantrags.

Der Versicherungsantrag ist vom Vorstande des Bezirksvereins oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson zu prüfen.

Gestatten die örtlichen Verhältnisse eine unmittelbare Prüfung nicht, so hat der Antragsteller eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder einer an seinem Wohnort ansässigen vertrauenswürdigen Person darüber zu beschaffen, daß die Angaben im Versicherungsantrag zutreffen.

Der Versicherungsantrag ist mit einer gutachtlichen Auskunft über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich der Geschäftsstelle einzureichen.

### Art. 5.

#### Aufnahme in den Verein.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Geschäftsstelle. Lehnt sie den Versicherungsantrag ab, so kann der Antragsteller beim Aussichtsrat Beschwerde führen; dieser entscheidet endgültig.

### Art. 6.

#### Versicherungsurkunde.

Die Geschäftsstelle fertigt auf Grund des Versicherungsantrags eine Versicherungsurkunde aus, die gleichzeitig als Nachweis für die Mitgliedschaft beim Verein dient.

Wenn die Versicherungsurkunde von den Angaben im Versicherungsantrag abweicht, ist das Mitglied auf die Abweichungen bei der Aushändigung der Versicherungsurkunde schriftlich hinzuweisen.

Einwendungen gegen den Inhalt der Versicherungsurkunde muss das Mitglied innerhalb eines Monats nach ihrem Empfang beim Vorstande des Bezirksvereins erheben. Geschleht es nicht, so gilt als vereinbart, daß das Mitglied den gesamten Inhalt der Versicherungsurkunde genehmigt. Das Recht des Mitglieds, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, ist durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

Das Mitglied kann jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die es in Bezug auf den Versicherungsantrag abgegeben hat.

Art. 7.

Beginn der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der berechneten Gebühren am Mittage des Tages, an welchem die Versicherungsurkunde ausgehändigt wurde.

Art. 8.

Dauer der Versicherung.

Die Versicherung wirkt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Versicherung läuft für das Beitragssjahr bis zum 31. Dezember. Von da ab gilt sie stillschweigend um ein Jahr verlängert, falls der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt ist.

Art. 9.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Versicherung und damit zugleich die Mitgliedschaft erlöschen

1. mit dem Fortfall des Interesses an den versicherten Sachen, wobei jedoch dem Vereine der Beitrag für das laufende Kalenderjahr gebührt.
2. mit dem Tode des Mitglieds, doch können die Angehörigen die Versicherung bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs fortführen.
3. durch Kündigung.

Art. 10.

Befristete Kündigung.

Das Mitglied und die Geschäftsstelle können jederzeit die Versicherung bis zum 1. Dezember auf den Schluss des Kalenderjahrs kündigen.

Beide Teile können ferner die Versicherung nach Eintritt eines Schadensfalls kündigen; die Kündigung ist aber nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Das Mitglied kann

dann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Jahres kündigen, während die Geschäftsstelle eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten hat.

Wird kein Erfolg des Schadens beansprucht, so kann jeder Teil nur bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an kündigen, von welchem er von dem Schadensfalle Kenntnis erlangte. Liegt der Schadenfall länger als ein Jahr zurück, so darf die Versicherung aus diesem Grunde nicht gekündigt werden.

Art. 11.

Unbefristete Kündigung.

Die Geschäftsstelle kann die Versicherung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen

1. im Falle des Art. 24 bei Zahlungsverzug,
2. wenn das Mitglied den Verein vorsätzlich erheblich geschädigt hat,
3. wenn das Mitglied ohne Einwilligung der Geschäftsstelle eine erhebliche Erhöhung der Gefahr herbeigeführt oder die Herbeiführung durch einen Dritten gestattet hat.

Wurde die Gefahrerhöhung von dem Mitgliede nicht schuldhaft herbeigeführt, so braucht es die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

Art. 12.

Form und Wirkung der Kündigung.

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Die Kündigung durch das Mitglied ist an den Vorstand des Bezirksvereins zu richten. Er benachrichtigt die Geschäftsstelle unverzüglich. Die Kündigung durch die Geschäftsstelle geht dem Mitglied unmittelbar zu, doch wird dem Vorstande des Bezirksvereins die Kündigung der Versicherung von der Geschäftsstelle angezeigt.

Mit dem Tag, an welchem die Kündigung wirksam wird, hört die Mitgliedschaft auf.

Kündigt die Geschäftsstelle die Versicherung nach Art. 11, so gebührt dem Vereine der Beitrag für das volle Kalenderjahr. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied die Versicherung nach Eintritt eines Schadensfalls kündigt (Art. 10 Abs. 2). Kündigt in einem solchen Falle die Geschäftsstelle die Versicherung, so kann der Verein nur denjenigen Teil des Jahresbeitrags beanspruchen, welcher auf die Zeit des Bestehens der Versicherung entfällt.

#### Art. 13.

##### Berufung bei unbefristeter Kündigung.

Wird die Versicherung von der Geschäftsstelle ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt (Art. 11), so kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dem Tage des Einganges der Kündigung Berufung beim Aufsichtsrat einlegen. Die Entscheidung des Aufsichtsrats kann im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden. Das Mitglied ist auf dieses Recht besonders hinzuweisen.

Die Berufung hat keine ausschließende Wirkung. Hebt der Aufsichtsrat die Entscheidung der Geschäftsstelle auf, so tritt die Versicherung rückwirkend wieder in Kraft.

#### Art. 14.

##### Veräußerung der versicherten Sachen.

Wird die versicherte Sache vom dem Mitgliede veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds ein.

Die Veräußerung ist der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich anzuziegen, währendfalls der Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der Verpflichtung zur Belastung freit ist.

Die Geschäftsstelle und der Erwerber der veräußerten Sache haben das gesetzliche Kündigungsrecht.

#### Art. 15.

##### Erhöhung der versicherten Gefahr.

Das Mitglied darf nicht ohne Einwilligung der Geschäftsstelle die Gefahr erhöhen, unter welcher die Versicherung abgeschlossen wurde, auch darf es nicht die Erhöhung der Gefahr durch einen Dritten gestatten.

Erlangt das Mitglied Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung der Geschäftsstelle vorgenommene oder gestattete Änderung der Verhältnisse die Gefahr erhöht ist, so hat es die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Tritt die Erhöhung der Gefahr unabhängig vom Willen des Mitglieds ein, so hat es die Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald es Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangt.

Die Geschäftsstelle hat die Gefahrerhöhung zu beurkunden, oder die Versicherung nach § 11 zu kündigen.

#### Art. 16.

##### Folgen der Gefahrerhöhung.

Erhöht das Mitglied die Gefahr, oder gestattet es bis Erhöhung durch einen Dritten, ohne die Einwilligung der Geschäftsstelle nachzusuchen, so haftet der Verein nicht für einen Brandschaden, der nach der Erhöhung der Gefahr eingetreten ist.

Die Haftung des Vereins bleibt aber bestehen, wenn das Mitglied es ohne Verschulden unterließ, die Genehmigung für die Gefahrerhöhung durch die Geschäftsstelle einzuholen. Erstattet jedoch das Mitglied nicht unverzüglich die im Art. 15 Abs. 2 genannte Anzeige, so haftet der Verein auch in diesem Falle nicht, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintrat, in welchem die Anzeige der Geschäftsstelle hätte zugehen müssen.

War dem Vereine die Gefahrerhöhung in dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige der Geschäftsstelle hätte zugehen

müssen, bekannt, so bleibt seine Haftung in jedem Falle bestehen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrettes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch die Geschäftsstelle abgelaufen und die Versicherung nicht gekündigt war, oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf das Brandereignis und auf den Umfang der Entschädigungsleistung des Vereins hatte.

Art. 17.

Umfang der Versicherung.

Der Verein haftet für den durch Brand, Explosion oder Blitzschlag entstandenen Schaden. Ein durch Brand verursachter Schaden fällt nur dann unter die Versicherung, wenn mit dem schadenbringenden Feuer die Gefahr eines unbeherrschbaren Weitergreifens verbunden war.

Im Falle eines Brandes hat der Verein den durch die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sache entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Zerstörung oder die Beschädigung auf der Einwirkung des Feuers beruht oder die unvermeidliche Folge des Brandereignisses ist. Der Verein haftet auch für den Schaden, der bei dem Brande durch Löschchen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Sache bei dem Brand abhanden gekommen ist.

Auf die Haftung des Vereins für den durch Explosion oder Blitzschlag entstandenen Schaden finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Verein ersetzt dem Mitglied ferner alle für die Abwendung oder Minderung des Schadens gemachten Aufwendungen, selbst wenn sie erfolglos waren, sofern das Mitglied sie nach den Umständen für geboten halten durfte. Diese Aufwendungen werden auch dann ersetzt, wenn sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Art. 18.

Ausschluß der Haftung.

Der Verein haftet nicht für solche Schäden, welche die versicherten Sachen durch ein Feuer erlitten haben, dem sie ihrer Bestimmung gemäß ausgesetzt werden.

Der Verein haftet ferner nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch ein Erdbeben oder durch einen Krieg verursacht wurden. Als durch einen Krieg verursacht gelten Beschädigungen, die unmittelbar hervorgerufen sind

1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte,
2. durch Plünderung in den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung, es sei denn nachzuweisen, daß Entstehung und Umfang des Schadens mit dem Kriege nicht zusammenhängen.

Der Verein haftet auch dann nicht, wenn der Brand oder die Explosion durch das Mitglied vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit oder durch einen Dritten mit Wissen und Willen oder auf Geheiß des Mitglieds herbeigeführt wurde. Der Verein haftet außerdem nicht für Schäden, die durch Brand, Explosion oder Blitzschlag mittelbar entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

Der Verein haftet schließlich nicht für Schäden an Sachen, die das Mitglied bei Ausübung seiner Berufstätigkeit benutzt oder an seiner Arbeitsstätte aufbewahrt, soweit sie dort vom Arbeitgeber gegen Brand, Explosion oder Blitzschaden versichert sind.

Art. 19.

Gegenstand der Versicherung.

Versicherungsfähig ist das gesamte bewegliche Gut des Mitglieds. Die Versicherungsfähigkeit erstreckt sich auch auf die Sachen der zur Familie des Mitglieds gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnisse zu ihm stehenden Personen, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem

Mitgliede leben. Die Versicherung gilt insoweit als für  
seine Rechnung genommen.

Versicherungsfähig sind auch fremde Maschinen, Werk-  
zeuge, Stoffe, Waren oder sonstige Sachen, die dem Mitglied  
oder den zu seinem Haushalt gehörigen Personen zur Be-  
nutzung, Verarbeitung oder Aufbewahrung übergeben sind.

Urkunden, Gold- und Silbertwaren, Edelsteine, Sachen  
aus Edelmetall, Uhren, Spiken, Gemälde und sonstige Sachen  
von Kunstwert gelten nur dann als versichert, wenn sie im  
Versicherungsantrag und in der Versicherungsurkunde be-  
sonders aufgeführt sind. Sachen, die nur einen Liebhaber-  
wert haben, sowie Sammlungen aller Art werden nur auf  
besonderen Antrag versichert. Das Mitglied hat die in der  
Versicherungsurkunde für die Versicherung solcher Sachen ge-  
stellten Bedingungen zu erfüllen.

Geld und Wertpapiere werden nicht versichert.

Alle zum häuslichen Gut des Mitglieds gehörenden  
Sachen gelten als gemeinsam versichert. Die für die ein-  
zelnen Gattungen angegebenen Werte gleichen sich unter-  
einander aus, auch wenn keine besondere Vereinbarung  
darauf getroffen ist. Hat das Mitglied während der Dauer  
der Versicherung Sachen beschafft, für die es im Versiche-  
rungsantrage keinen oder einen geringeren Wert angegeben  
hat, so gilt diese Bestimmung auch für solche Sachen, sofern  
durch den Hinzutritt ihres Wertes die Versicherungssumme  
um nicht mehr als 10 v. H. erhöht wird.

Die höchstzulässige Versicherungssumme beträgt 50 000  
Mark.

#### Art. 20.

##### Außenversicherung.

Für den Schaden an den versicherten Sachen haftet der  
Berein auch dann, wenn sie sich vorübergehend außerhalb  
der Versicherungsräumlichkeit im Gebiete des Deutschen  
Reichs befinden (Außenversicherung). Der dabei entstandene  
Schaden wird, jedoch höchstens bis zu 5000 Mark ersetzt.

Braubschäden an Kleidungsstücken, Haubwerkzeug u. a.  
während der Berufsausübung fallen nicht unter die Außen-  
versicherung. Gegen solche Schäden kann auf Antrag be-  
sonderer Versicherungsschutz gewährt werden.

#### Art. 21.

##### Veränderung der Versicherungsgefahr durch Umzug.

Bei einem Umzuge des Mitglieds bleiben die versiche-  
rten Sachen auch während der Beförderung und in dem neuen  
Aufbewahrungsorte gegen Brandschaden versichert.

Das Mitglied soll von einem Umzug, auch innerhalb  
seiner bisherigen Wohngemeinde, unverzüglich, spätestens  
innerhalb eines Monats vom Wechsel des Aufbewahrungs-  
ortes der versicherten Sachen ab, der Geschäftsstelle schrift-  
lich Anzeige erstatten.

Die Geschäftsstelle kann die Versicherung unter Einhal-  
tung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb  
eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in  
welchem die Geschäftsstelle von dem Umzuge Kenntnis er-  
halten hat.

#### Art. 22.

##### Veränderung an den versicherten Sachen.

Vermehrt das Mitglied während der Dauer der Versiche-  
rung die versicherten Sachen oder erhöht sich ihr Wert, so  
wird bei einem Schadensfall die Veränderung nur in dem  
im Art. 19 Abs. 5 bezeichneten Umfang berücksichtigt, es sei  
denn, daß die Veränderung der Geschäftsstelle angezeigt und  
von ihr beurkundet wurde.

#### Art. 23.

##### Eintrittsgeld, Beiträge.

Jedes Mitglied hat zu entrichten:

1. ein Eintrittsgeld von einer halben Mark für jede ange-  
fangene tausend Mark der Versicherungssumme, jedoch  
mindestens eine Mark,
2. Beiträge, die nach der Gefahr abgestuft werden; ihre  
Höhe setzt der Aufsichtsrat fest.

Bei Wiedereintritt in den Verein ist das Eintrittsgeld erneut zu entrichten. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten und müssen spätestens bis zum Ablaufe des Januar bei dem Kassenführer des Bezirksvereins gebührenfrei eingezahlt sein. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag nach der Zahl der vollen Monate, die vom Tage des Beitrittes an bis zum Schluß noch zurückzulegen sind, berechnet.

Auf Antrag des Vorstandes des Bezirksvereins kann die Geschäftsstelle den Beitrag bis zum 1. April stanzen, wenn das Mitglied in Not geraten ist.

Die Beiträge dürfen nur für den Beginn des nächsten Kalenderjahres erhöht werden; der Beschuß des Aufsichtsrats muß drei Monate vorher bekanntgemacht sein.

#### Art. 24.

##### Zahlungsverzug.

Bleibt das Mitglied am 1. Februar mit der Beitragszahlung im Rückstande, so wird es vom Kassenführer des Bezirksvereins durch eingeschriebenen Brief nach der letzten, dem Kassenführer bekannten Wohnung an seine Beitragspflicht erinnert. In dem Mahnschreiben wird dem Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen eine Frist von zwei Wochen gesetzt, innerhalb welcher die rückständigen Beiträge, die Postgebühr für das Mahnschreiben und eine Mahngebühr von 5 Mr. bezahlt werden müssen.

Tritt ein Schadensfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist das Mitglied zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Beiträge und Kosten im Verzug, so ist der Verein von der Verpflichtung, Entschädigung zu leisten, freit. Die Geschäftsstelle kann nach Art. 11 die Versicherung kündigen.

Die Mahnung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie dem Mitgliede zugeht oder ohne Wohnungsveränderung bei regelmäßiger Besörderung zugegangen sein würde.

#### Art. 25.

##### Umfang der Entschädigung.

Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung führen. Der Verein ist nicht berechtigt und verpflichtet, dem Mitgliede

mehr zu ersetzen als den Betrag des Schadens, gegen den Versicherung gewährt ist, und zwar unter Zugrundelegung des Wertes der versicherten Sachen zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadensfalles.

#### Art. 26.

##### Wert der versicherten Sache.

Als Wert der versicherten Sache gilt derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um eine Sache gleicher Art anzuschaffen unter völliger Berücksichtigung des Minderwertes, der sich aus dem Unterschiede zwischen alt und neu ergibt.

#### Art. 27.

##### Überversicherung, Unterversicherung.

Übersteigt die versicherte Summe zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles den Wert der versicherten Sachen erheblich (Überversicherung), so können Geschäftsstelle und Mitglied verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter entsprechender Herabsetzung des Beitrags für die weitere Versicherungsdauer vermindert wird.

Hat das Mitglied den Vertrag in der Absicht abgeschlossen, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig. Dem Vereine gebührt jedoch der Beitrag bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in welchem die Geschäftsstelle von der Richtigkeit des Vertrags Kenntnis erlangt, es sei denn nachgewiesen, daß die Geschäftsstelle schon zur Zeit des Vertragsabschlusses die Überversicherung kannte.

Ist zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles die versicherte Summe niedriger als der Wert der versicherten Sachen (Unterversicherung), so haftet der Verein für den Schaden nur nach dem Verhältnisse der versicherten Summen zum Werte der versicherten Sachen.

Art. 28.

**Pflichten des Mitgliedes im Schadensfalle.**

- Im Falle eines Brandes ist das Mitglied verpflichtet
1. nach Kräften für die Löschung des Feuers und die Rettung der versicherten Sachen zu sorgen,
  2. sofern es Erfolg beanspruchen will, den Schaden unverzüglich, spätestens drei Tage nach dem Brandereignisse dem Vorstande des Bezirksvereins schriftlich oder mündlich anzuziegen,
  3. der Polizeibehörde den Schadensfall zu melden und bei Diebstahl an der versicherten Sache die Verfolgung des Täters zu beantragen,
  - den mit der Untersuchung des Schadensfalles von der Geschäftsstelle Beauftragten Auskunft über die Ursachen des Schadens zu erteilen und alle zur Feststellung des Schadens erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere auf Verlangen ein Verzeichnis der verbrannten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen aufzustellen, auch den Wert der geretteten und unbeschädigt gebliebenen Sachen gewissenhaft anzugeben.

Belege kann der Verein insofern fordern, als ihre Beschaffung dem Mitgliede billigerweise zugemutet werden kann. Die Kosten für die Erteilung der Auskunft und die Beschaffung der Belege hat das Mitglied zu tragen.

Art. 29.

**Berlust des Entschädigungsanspruchs.**

Das Mitglied verliert jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn es

1. den Brand vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat,
2. im Versicherungsantrag über Umstände, die für die Übernahme der Gefahr von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
3. bei Ermittlung des Schadens sich einer betrügerischen Angabe oder einer Verschweigung schuldig gemacht,
4. vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise den im Art. 28 Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Mitglied kann in jedem Falle die Feststellung des Schadens beanspruchen.

Art. 30.

**Festsetzung und Zahlung der Entschädigung.**

Die Geschäftsstelle setzt die Entschädigung fest. Die Entschädigung ist fällig, sobald der Schaden vollständig festgestellt ist.

Ist die Auszahlung der Entschädigung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich oder fehlt der Nachweis der Berechtigung zum Empfang des Geldes, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Folgen des Zahlungsaufschubs zu vertreten oder bis zur Beseitigung des Hindernisses die Entschädigung zu hinterlegen.

Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles mit vier v. H. für das Jahr zu verzinsen. Ist der Schaden bis dahin nicht vollständig festgestellt, so kann das Mitglied eine Auszahlung in der Höhe verlangen, welche der Verein mindestens zu leisten hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Festsetzung des Schadens oder die Auszahlung der Entschädigung durch schuldhaftes Verhalten des Mitgliedes verzögert ist.

Mit Zahlung der Entschädigung gehen in deren Höhe alle dem Mitgliede gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadensatz für die versicherten Sachen von selbst auf den Verein über und sind ihm auf Verlangen schriftlich abzutreten. Richtet sich der Ersatzanspruch des Mitglieds gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen, es sei denn, daß der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Art. 31.

**Rechtsfolgen bei Ablehnung der Entschädigung.**

Wenn der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem die Geschäftsstelle dem Mitgliede gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt

— 28 —

hat, so ist der Verein von der Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, frei.

#### Art. 32.

##### Gestellung des Schadens durch Sachverständige.

Der Verein und das Mitglied können verlangen, daß der Schaden durch Sachverständige festgestellt wird. Die Feststellung ist für beide Parteien verbindlich, es sei denn, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Jede Partei ernennt mündlich oder schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei nach der schriftlichen Aufforderung, einen Sachverständigen zu ernennen, nicht innerhalb einer Woche nach Empfang dieser Aufforderung die Ernennung schriftlich an, so ernennt das für den Schadenort zuständige Amtsgericht den zweiten Sachverständigen. Zur Aufforderung ist auf die Folge ihrer Nichterfüllung hinzuweisen.

Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, daß sich die Sachverständigen der Parteien nach Beendigung ihrer Feststellungen nicht einigen, in Tätigkeit tritt und nur über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der Sachverständigen der Parteien entscheidet. Einigen sich die Sachverständigen der Parteien nicht über die Person des Obmannes, so wird er auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Abschätzungen müssen den Wert der Sachen zur Zeit des Schadensfalles und nach dem Schadenfall enthalten, auch muß angegeben sein, welchen Wert die übrig gebliebenen Teile und Sachen unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verwendbarkeit haben.

Die Abschätzungsverhandlungen sind dem Mitglied auf Verlangen gegen Erstattung der Schreibgebühren abschriftlich mitzutun.

Jede Partei trägt die Kosten für ihren Sachverständigen. Die Kosten für den Obmann tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### Art. 33.

##### Wirkung des Schadensfalles auf die Versicherung.

Der Eintritt eines Schadensfalles hat nur nach besonderer Vereinbarung eine Ermäßigung der versicherten Summe zur Folge. Im Fall eines Vollverlustes erlischt die Versicherung.

#### Art. 34.

##### Verjährung.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Entschädigung verlangt werden konnte.

### III. Wahlordnung

I. Der Aufsichtsrat faßt die Bezirksvereine des Deutschen Wertmeister-Berbands in vierzehn Wahlbezirke zusammen und bestellt für jeden einen Obmann, der die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Geschäfte wahrnimmt.

In jedem Wahlbezirk werden zwei Vertreter und zwei Stellvertreter zur Hauptversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt, die im Gebiete des Wahlbezirkes ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben müssen.

II. Die Wahlen des Vertreters finden bis zum 1. Januar desjenigen Jahres statt, in welchem die ordentliche Hauptversammlung stattfindet. Den Wahltag bestimmt der Aufsichtsrat und macht ihn durch die „Wertmeister-Zeitung“ bekannt.

III. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Sie können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

IV. Die Wahl ist geheim. Die Vertreter zur Hauptversammlung und ihre Stellvertreter werden in einem einzigen Wahlgange gewählt.

V. Die Mitglieder wählen in ihren Bezirksvereinen. Der Vorstand des Bezirksvereins macht Zeit und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch Aushang im Versammlungsraume des Bezirksvereins und in sonst geeigneter Weise bekannt.

VI. Zur Vorbereitung der Wahl hat der Vorstand des Bezirksvereins mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag die Mitglieder des Vereins durch Aushang im Versammlungsraume des Bezirksvereins und in sonst geeigneter Weise zu einer Versammlung einzuberufen, um Vorschläge über die zu wählenden Vertreter und Stellvertreter entgegenzunehmen. Es dürfen nur Mitglieder des Vereins vorschlagen werden.

Der Obmann kann den Mitgliedern des Vereins geeignete Personen zur Wahl vorschlagen.

VII. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sind innerhalb sieben Tagen dem Obmann mitzuteilen, welche zur Wahl vorgeschlagenen Personen in einer Liste zusammenstellt und sie spätestens vier Wochen vor dem Wahltag der Geschäftsstelle über sendet.

VIII. Die Geschäftsstelle prüft, ob die vorgeschlagenen Personen die Bedingungen für ihre Wahlvorleit erfüllen und veröffentlicht die Namen in der „Werkmeister-Zeitung“. Der Vorstand des Bezirksvereins gibt die Vorschlagsliste durch Aushang im Wahlraume und in sonst geeigneter Weise bekannt. Andere als die auf der Vorschlagsliste stehenden Mitglieder dürfen nicht benannt werden.

IX. Der Vorsitzende des Bezirksvereins leitet die Wahl. Er beruft mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder des Vereins zu Beisitzern in den Wahlvorstand, die ihn im Verhinderungs falle vertreten, doch müssen stets drei Personen des Wahlvorstandes bei der Wahl anwegen sein.

X. Vor Abgabe des Stimmzettels kann der Wahlleiter die Vorlegung der Versicherungskunde verlangen.

XI. Jeder Stimmzettel darf nur vier Namen enthalten; enthält er mehr Namen, so sind nur die vier ersten gültig. Der Wahlleiter kann das abstimmende Mitglied fragen, ob nur Namen aus der Vorschlagsliste angegeben sind.

XII. Über die Teilnehmer an der Wahl wird eine Liste geführt, die nur die Namen der erschienenen Wähler enthält.

XIII. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die im Wahlraum anwesenden Mitglieder, die noch nicht abgestimmt haben, ihren Stimmzettel abgeben. Sodann wird die Wählerliste geschlossen, vom Wahlleiter und dem Listenführer unterschrieben, das Ergebnis der Abstimmung festgestellt und alsbald dem Obmann mitgeteilt.

XIV. Der Obmann stellt mit zwei Mitgliedern des Vereins, die er benennt, als Beisitzer, das Ergebnis der Wahl fest. Gewählt sind diejenigen vier Mitglieder des Vereins, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar nach der Stimmenzahl die beiden ersten als Vertreter, die beiden folgenden als Stellvertreter. Ist wegen Stimmengleichheit die Zahl der Gewählten oder ihre Reihenfolge nicht erkennbar, so entscheidet das vom Obmann zu ziehende Los.

XV. Der Obmann benachrichtigt die Gewählten, die Benachrichtigung gilt als Ausweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung. Der Geschäftsstelle ist das Ergebnis der Wahl mitzuteilen und in der „Werkmeister-Zeitung“ zu veröffentlichen.

XVI. Die Geschäftsstelle kann für den Stimmzettel, die Wahlliste und die Benachrichtigung des Gewählten Muster aufstellen.

XVII. Bei Ergänzungswahlen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Es werden nur soviel

Mitglieder gewählt, daß der Wahlbezirk zwei Vertreter und zwei Stellvertreter hat. Die Gewählten treten nach ihrer Stimmenzahl oder der durch das Los bestimmten Reihenfolge hinter die noch vorhandenen Vertreter.

XVIII. Die Kosten der Wahl trägt der Verein. Die Geschäftsstelle kann den Vorstand des Bezirksvereins anweisen, wie die Bekanntmachungen über die Wahlausgelegenheiten zu erlassen sind.



## Geschäftsordnung für den Brandversicherungsverein des Deutschen Werkmeister-Vereines

---

### § 1.

Die Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs zwischen der Geschäftsstelle des Brandversicherungsvereins und den Mitgliedern liegt dem Vorstande des Bezirksvereins des Deutschen Werkmeister-Vereines, in folgendem kurz der Vorstand genannt, in dessen Gebiet das Mitglied seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, ob. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung andere Mitglieder des Bezirksvereins heranziehen, ist jedoch allein für die Geschäftsführung verantwortlich.

### § 2.

Zur Entgegennahme von Versicherungsanträgen können neben dem Vorstande noch besondere Vertrauensmänner von der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins bestimmt werden, deren Wohnung ein Versammlungsorte durch Ausschlag bekanntzugeben ist. Diese Vertrauensmänner, denen insbesondere die Zuführung neuer Mitglieder obliegt, haben die aufgenommenen Versicherungsanträge mit ihren gutachtlichen Bemerkungen durch den Vorstand des Bezirksvereins an die Geschäftsstelle weiterzugeben.

§ 3.

Jeder Antrag muß unter Benutzung des von dem Vereine geführten Antragsmusters schriftlich in doppelter Ausfertigung gestellt und vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben werden. Wer den Antrag entgegennimmt (Vorstand oder Vertrauensmann), hat darauf zu achten, daß keine Neberversicherungen genommen, daß unbestimmte Ausdrücke wie „angefähr“, „usw.“, „und vergleichen“ vermieden und sämtliche Fragen im Versicherungsantrage stets vollständig — nicht durch Striche — beantwortet werden.

§ 4.

Anfragen des Antragsstellers über den zu zahlenden Beitrag sind nur mit Vorbehalt zu beantworten. Der ungefähre Beitrag ergibt sich aus Beitragsfällen, die dem Vorstande bekanntgegeben werden.

§ 5.

Geht ein Antrag dem Vorstande unmittelbar zu, so hat er ihn selbst zu prüfen oder durch geeignete Vertrauensmänner prüfen zu lassen und mit einer gutachtlichen Auseinandersetzung zu versehen. Ist die Prüfung durch ein Vereinsmitglied wegen der örtlichen Verhältnisse unzulässig, so hat der Antragsteller eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde oder anderer vertrauenswürdiger Personen vorzubringen, daß die Angaben seines Versicherungsvertrags den Tatsachen entsprechen.

§ 6.

Dem Antragsteller ist die Sanktion auszuhändigen. Er muß auf dem Versicherungsantrage bestätigen, daß er die Sanktion erhalten hat.

§ 7.

Der Vorstand sendet das eine Stück des Antrags mit der Empfangsbestätigung für die Sanktion, der gutachtlichen Neukierung des Vertrauensmannes, seiner eigenen gutachtlichen Neukierung und allen sonst etwa erforderlichen Schriftstücken unverzüglich an die Geschäftsstelle. Etwaige Rückfragen hat der Vorstand möglichst schnell und genau zu erledigen.

§ 8.

Die Geschäftsstelle prüft den Antrag, stellt den Beitrag fest und fertigt die Versicherungsurkunde aus, die der Vorstand dem Antragsteller nach Zahlung des Eintrittsgeldes, des Beitrags und der etwa erforderlichen Stempelgebühren auszuhändigen hat.

Der Versicherte ist bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß Einwendungen gegen den Inhalt der Versicherungsurkunde innerhalb eines Monats beim Vorstande zu erheben sind.

§ 9.

Die Geschäftsstelle versteuert die Versicherungsurkunde, Durch Landesgesetz vorgeschriebene Abgaben führt die Geschäftsstelle unmittelbar an die zuständigen Stellen ab.

§ 10.

Von der Versicherungsurkunde und jedem Nachtrag erhält der Vorstand durch die Geschäftsstelle eine Abschrift für seine Akten als Grundlage seiner Buch- und Listenführung.

§ 11.

Veränderungsanträge oder -anzeigen hat der Vorstand schleinigst der Geschäftsstelle mitzuteilen. Handelt es sich um Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme, welche auf die Beitragsbemessung von Einfluß sind, so hat sich der Vorstand zugleich gutachtlich zu äußern. Der von der Geschäftsstelle ausgestellte Nachtrag zur Versicherungsurkunde wird dem Vorstande mit einer Abschrift überwandt und ist dem Mitgliede gegen Zahlung des etwa erforderlichen Mehrbeitrags unverzüglich auszuhändigen.

§ 12.

Bei Überweisung eines Mitgliedes infolge einer Wohnungsveränderung an einen anderen Bezirksverein sind alle dieses Mitglied betreffenden Aktenstücke von dem bisher zuständigen Bezirksverein an den übernehmenden Bezirksverein zu senden, der den Empfang zu bestätigen hat. Der Vorstand hat der Geschäftsstelle anzuziegen, daß die Akten weiterge-

reicht sind. Die Wohnungsveränderung ist dem Vorstande des Bezirksvereins am neuen Wohnsitz anzugeben.

§ 13.

Der Vorstand des übernehmenden Bezirksvereins nimmt nach Eingang der Akten eine Nachprüfung des Inhaltes der Versicherungsurkunde vor und überzeugt sich, ob die Angaben, welche für die Feststellung der Gefahrenklasse erheblich sind, auch auf den neuen Wohnsitz zutreffen. Hierüber ist der Geschäftsstelle umgehend zu berichten.

§ 14.

Der Vorstand führt eine jederzeit auf dem laufenden zu haltende Liste über Namen und Wohnung der Versicherten, den versicherten Betrag, Gefahrenklasse und den Beitrag.

Falls landesrechtliche Vorschriften es verlangen, ist das Verzeichnis auf Erfordern der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 15.

Gämtliche Versicherungspapiere sowie den hierüber geführten Schriftwechsel verwalte der Vorstand. Sie sind zu bestehen, zu numerieren und sorgfältig aufzubewahren. Ueber alle Ein- und Ausgänge ist ein Tagebuch zu führen.

§ 16.

Die Geschäftsstelle teilt jährlich zu Anfang Januar dem Vorstand einen Auszug aus, der bei ihr geführten Hauptliste mit dem Namen der Mitglieder und ihrer Jahresbeiträge mit. Der Kassenprüfer muß diese Liste sofort prüfen und mit den eigenen Listen des Bezirksvereins in Uebereinstimmung bringen.

§ 17.

Der Kassenführer des Bezirksvereins darf die Versicherungsurkunde nur gegen Zahlung des Eintrittsgeldes, des Beitrages und etwaiger Stempelgebühren aushändigen. Teilstahlungen sind nicht statthaft. Nicht eingelöste Versicherungsurkunden sind der Geschäftsstelle sofort zurückzusenden.

Nach Ablauf des Monats Januar hat der Vorstand die rückständigen Mitglieder zu mahnen und am 15. März der Geschäftsstelle ein Verzeichnis der trotz Mahnung rückständig gebliebenen Mitglieder, unter Angabe der Rückstände, einzureichen.

Die eingegangenen Beiträge sind im Februar an den Kassensührer des Brandversicherungsvereins abzuführen. Gleichzeitig ist eine ausführliche Kassenabrechnung, in welcher die Mitglieder und ihre Beiträge einzeln aufzuführen sind, an die Geschäftsstelle einzusenden.

§ 18.

Der Vorstand hat möglichst für feben Oct, an welchem Mitglieder des Brandversicherungsvereins wohnen, einen oder mehrere Vertrauensmänner zu bestellen, welche bei Brandfällen schnellst eingreifen können.

Geht bei dem Vorstande die nach Art. 28, Biffer 2 der Versicherungsordnung vorgeschriebene Anzeige eines Schadens ein, oder kommt auf anderem Wege der Brandschaden eines Mitglieds zu seiner Kenntnis, so hat er sich unverzüglich, entweder persönlich oder durch einen Vertrauensmann, von der ungefährten Größe des Schadens und der begleitenden Umstände zu überzeugen. Er hat für möglichste Erhaltung, Rettung oder gute Bergung der versicherten Sachen Sorge zu tragen und in jeder Weise die Interessen des Brandversicherungsvereins wahrzunehmen. Handelt es sich um einen Brand, bei welchem die versicherten Sachen zunächst nur bedroht sind, so ist vorzeitiges Ausräumen zu verhindern und dem Versicherten in Gegenwart von Zeugen zu untersagen, weil erfahrungsgemäß bei solchem Ausräumen viel beschädigt wird und verloren geht. Ist das Ausräumen aber notwendig, dann muß es mit Ruhe und mit Rücksicht auf die Transportfähigkeit und den Wert der Sachen erfolgen. Ueberhaupt ist alles zu tun, was zur Abwendung oder Verminderung des Schadens dienen kann. Notwendige Auslagen werden von der Geschäftsstelle vergütet.

Sogenannte Haushaltungsschäden, d. h. unerhebliche Beschädigungen einzelner versicherter Sachen, welche nicht durch ein eigenliches Brandereignis verursacht sind, fallen nicht unter die Versicherung und sind daher zurückzuweisen.

Bei geringfügigen Schäden kann von einer Besichtigung der Überreste der verbrannten Sachen oder der Brandstelle abgesehen werden, wenn der Vorstand sie für entbehrlich hält und der vom Versicherten geforderte Schadenbetrag nicht höher als 20 Mark ist.

Der Vorstand schickt die Brandanzeige des Versicherten nebst einem eigenen Bericht unter Verwendung des dazu vorgeschriebenen Meldebogens unverzüglich an die Geschäftsstelle. Er bringt unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens in Vorschlag, ob eine eingehende Ermittlung stattfinden soll. Kann nach Meinung des Vorstandes von einer solchen abgesehen werden, so hat er der Geschäftsstelle den Betrag zu nennen, welcher nach seiner pflichtmäßigen Aussaffnung zur Entschädigung des Versicherten ausreichen würde.

Glaubt der Vorstand, daß eine ausführliche Schadensermittlung notwendig sein wird, so hat er den Versicherten unverzüglich zur Einreichung der im Art. 28 Ziffer 4 der Versicherungsordnung vorgeesehenen Verzeichnisse aufzufordern, sie nach Eingang zu prüfen und zur Verfügung der Sachverständigen zu halten.

Bei kleineren Brandschäden bis zum Höchstbetrage von 100 Mark ist eine Abschätzung des Schadens durch einen Vertrauensmann des Bezirksvereins zulässig; bei größeren Schäden sind zwei weitere Vertrauensmänner zur Schätzung einzuziehen.

### § 19.

Ermöglichen die örtlichen Verhältnisse eine persönliche Prüfung des Brandschadens durch den Vorstand oder seine Vertrauensmänner nicht, so hat der Versicherte die Ursache und den Umfang des Schadens sowie den Wert der beschädigten oder vernichteten Sachen durch eine Belehrung der Ortsbehörde nachzuweisen.

### § 20.

Hält es die Geschäftsstelle für erforderlich, aber ist der Beschädigte mit der ihm auf Grund des Berichtes des Vorstandes angebotenen Entschädigung nicht einverstanden, so kann der zuständige Vertreter zur Hauptversammlung oder ein Aufsichtsratsmitglied mit der Abschätzung betraut werden. Die Geschäftsstelle kann auch das Abschätzungsverfahren gemäß Artikel 32 der Versicherungsordnung veranlassen. Der hierzu erforderliche Sachverständige wird durch die Geschäftsstelle ernannt. Der Vorstand hat die Arbeit dieses Sachverständigen noch Möglichkeit vorzubereiten und zu erleichtern.

### § 21.

Der Bericht über die Abschätzungsverhandlungen ist von den Teilnehmern und dem Geschädigten zu unterzeichnen. Von irgend einer Seite gemachte Vorbehalte sind in den Bericht aufzunehmen.

### § 22.

Der Bericht über die Abschätzungsverhandlungen wird vom Vorstand unverzüglich nach Abschluß der Verhandlungen nebst allen dazu gehörigen Anlagen und Verzeichnissen sowie einem gutachtlichen Berichte des Vorstandes über den Gang der Abschätzungsverhandlungen und über die Ursache des Brandes an die Geschäftsstelle eingesandt, welche alsdann die Entschädigung endgültig festsetzt, soweit es sich um Schäden bis zu 3000 Mark handelt. Bei Brandschäden von größerem Umfange entscheidet der im § 12 der Verwaltungsordnung dafür bestellte Haushaltsschutz. Dem Versicherten sowie dem Vorstand ist die Höhe der festgesetzten Entschädigung sofort mitzuteilen.

### § 23.

Nach Empfang dieser Benachrichtigung hat der Vorstand der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen, ob der Auszahlung der Entschädigung an den Versicherten gegenwärtige Hindernisse im Wege stehen, insbesondere, ob Bindungen oder sonstige Verfügungsbeschränkungen vorliegen. Sowohl

vor der Auszahlung die Polizeibehörde benachrichtigt werden muß, ist der Versicherte zur Erstattung dieser Anzeige verpflichtet. Falls sie unterbleibt, erstattet sie der Vorstand oder die Geschäftsstelle.

**§ 24.**

Die festgesetzte Entschädigung wird von der Geschäftsstelle an den Kassenführer des Bezirksvereins unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes gesandt und an den Versicherten gegen Quittung ausgezahlt. Die Quittung ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu übersenden; eine Abschrift ist zu den Akten zu nehmen.

**§ 25.**

Im Laufe des Oktober jeden Jahres hat der Vorstand der Geschäftsstelle die im Laufe des Jahres eingelaufenen Schändigungen mitzuteilen.

**§ 26.**

Kündigt die Geschäftsstelle die Versicherung, so wird der Vorstand durch die Geschäftsstelle hiervon unverzüglich benachrichtigt.

**§ 27.**

Die laufenden Versicherungen sind mit Aufmerksamkeit zu verfolgen; jede Veränderung, welche die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses als nicht mehr wünschenswert erscheinen läßt (z. B. Vermögensverfall, Trunksucht des Versicherten usw.), ist der Geschäftsstelle umgehend anzuzeigen. Desgleichen ist die Geschäftsstelle von allen sonstigen wichtigen Vorlommissen, wie behördlichen Anordnungen, Maßregeln der Versicherungsgesellschaften usw., sofort in Kenntnis zu setzen.

**§ 28.**

Alle für die Geschäftsführung notwendigen Drucksachen werden dem Vorstande kostenlos geliefert.

Zur Deckung aller sonst entstehenden Unkosten werden dem Bezirksteueramt 5,— Mark für jeden Abreißblatt überreicht. Für die Rechnung der laufenden Versicherungen kann das Bezug 10 fl. D. bei dem Kassenführer überwiezen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Verwaltung ordnung</b>	1
Name, Sitz und Zweck . . . . .	1
Verwaltung des Vereins . . . . .	2
Geschäftsstelle . . . . .	2
Aufsichtsrat . . . . .	3
Aufgaben des Aufsichtsrats . . . . .	4—6
Haushaltungsausschuß . . . . .	6
Hauptversammlung . . . . .	6—10
Vermögensverwaltung . . . . .	10
Rechnungslegung . . . . .	10—11
Sicherheitsrücklage . . . . .	11
Gewinnverteilung . . . . .	11
Nachzahlung . . . . .	12
Bekanntmachung, Gerichtsstand . . . . .	12
Auflösung, Liquidation . . . . .	12—13
Gründungsstock . . . . .	13
Infrastrittreten der Säzung . . . . .	13
 <b>II. Versicherung ordnung</b>	 14
Bedingungen für die Aufnahme . . . . .	14
Stellung des Versicherungsantrags . . . . .	14
Angaben im Versicherungsantrag . . . . .	14
Prüfung des Versicherungsantrags . . . . .	15
Aufnahme in den Verein . . . . .	15
Versicherungsurkunde . . . . .	15—16
Beginn der Mitgliedschaft . . . . .	16
Dauer der Versicherung . . . . .	16
Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .	16
Befristete Kündigung . . . . .	16—17

Unbefristete Kündigung . . . . .	17
Form und Wirkung der Kündigung . . . . .	17—18
Berufung bei unbefristeter Kündigung . . . . .	18
Veränderung der versicherten Sachen . . . . .	18
Erhöhung der versicherten Gefahr . . . . .	19
Folgen der Gefahrenerhöhung . . . . .	19—20
Umfang der Versicherung . . . . .	20
Ausschluß und Haftung . . . . .	21
Gegenstand der Versicherung . . . . .	21—22
Außenversicherung . . . . .	22—23
Veränderung der Versicherungsgefahr durch Umzug .	23
Veränderung an den versicherten Sachen . . . . .	23
Eintrittsgeld, Beiträge . . . . .	23—24
Zahlungsverzug . . . . .	24
Umfang der Entschädigung . . . . .	24—25
Wert der versicherten Sachen . . . . .	25
Neberversicherung, Unterversicherung . . . . .	25
Pflichten des Mitgliedes im Schadensfalle . . . . .	26
Verlust des Entschädigungsanspruchs . . . . .	26—27
Festsetzung und Zahlung der Entschädigung . . . . .	27
Rechtsfolgen bei Ablehnung der Entschädigung .	27—28
Feststellung des Schadens durch Sachverständige .	28—29
Wirkung des Schadensfalles auf die Versicherung .	29
Verjährung . . . . .	29
III. Wahlordnung . . . . .	29—32
Geschäftsordnung . . . . .	33—40

---

## Sachregister

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten)

	Seite
Abänderungsanträge . . . . .	8
Aufnahme der Jahresrechnung . . . . .	6
Abschätzung des Schadens . . . . .	30
Abstimmung der Hauptversammlung . . . . .	9
Angaben im Versicherungsantrage . . . . .	14
Anlegung des Vermögens . . . . .	6
Anstellung der Beamten . . . . .	6
Anträge zur Hauptversammlung . . . . .	7
Aufgaben des Aufsichtsrats . . . . .	4
Aufgaben der Bezirksvereine . . . . .	2
Auflösung des Vereins . . . . .	12—18
Aufnahmeverfügungen . . . . .	14
Aufnahme in den Verein . . . . .	15
Aufsichtsrat . . . . .	3—4
Ausschluß aus der Haftung . . . . .	21
Außenversicherung . . . . .	22—23
Außerordentliche Hauptversammlung . . . . .	6
Bedingungen für die Aufnahme . . . . .	14
Beendigung der Mitgliedschaft . . . . .	16
Befristete Kündigung . . . . .	16—17
Beginn der Mitgliedschaft . . . . .	16
Beiträge . . . . .	26
Belämmmachungen . . . . .	12
Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung .	7
Berufung bei unbefristeter Kündigung . . . . .	18
Beschlußfassung des Aufsichtsrates . . . . .	5

Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung . . . . .	7
Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung . . . . .	7
Brandbeschädigungen . . . . .	38—40
Dauer der Versicherung . . . . .	16
Einberufung der Hauptversammlung . . . . .	6
Eintrittsgeld . . . . .	23
Entlastung des Aufsichtsrats . . . . .	8
Entlastung der Geschäftsstelle . . . . .	6
Entschädigung des Aufsichtsrats . . . . .	3
Entschädigung der Vertreter zur Hauptversammlung . . . . .	9
Entschädigung, Feststellung und Zahlung . . . . .	27
Entschädigung, Rechtsfolgen bei Ablehnung . . . . .	27
Entschädigung, Umfang . . . . .	26
Entschädigungsauspruch, Verlust . . . . .	26
Erhöhung der versicherten Gefahr . . . . .	19
Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Sanktionsänderung . . . . .	8
Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Abstimmung . . . . .	10
Feststellung und Zahlung der Entschädigung . . . . .	26
Feststellung des Schadens durch Sachverständige . . . . .	28
Folgen der Gefahrerhöhung . . . . .	19—20
Form und Wirkung der Kündigung . . . . .	17
Frist der schriftlichen Abstimmung . . . . .	10
Frist zur Einreichung der Anträge . . . . .	8
Gefahrerhöhung, Folgen der . . . . .	19—20
Gegegenstand der Versicherung . . . . .	21—22
Gerichtsstand . . . . .	12
Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle . . . . .	4
Geschäftsführer . . . . .	2
Geschäftsbuchung . . . . .	33—40
Geschäftsstelle . . . . .	2
Gewinnverteilung . . . . .	11
Gründungsstock . . . . .	13

Gesetz, Ausschluß . . . . .	21
Hauptversammlung . . . . .	6—10
Haushaltungsausschuß . . . . .	6
Inkrafttreten der Sanktion . . . . .	18
Jahresbericht . . . . .	10—11
Kassenführer . . . . .	8
Kündigung, Form und Wirkung . . . . .	17
Kündigung, Befristete . . . . .	16—17
Kündigung, Unbefristete . . . . .	17
Liquidation des Vereins . . . . .	12—13
Mietnung . . . . .	87
Nachzahlung . . . . .	12
Name und Sitz des Vereins . . . . .	1
Niederschrift der Hauptversammlung . . . . .	9
Obliegenheiten des Aufsichtsrates . . . . .	4
Obliegenheiten der Hauptversammlung . . . . .	8
Obliegenheiten des Haushaltungsausschusses . . . . .	6
Obliegenheiten des Prüfungsausschusses . . . . .	8
Pflichten des Mitglieds im Schadensfall . . . . .	28
Prüfung des Versicherungsvertrags . . . . .	18
Prüfungsausschuß . . . . .	8
Rechnungsschluss . . . . .	11
Rechnungslegung . . . . .	10
Rechtsfolgen bei Ablehnung der Entschädigung . . . . .	27
Sachverständige, Festlegung des Schadens durch . . . . .	28
Sicherheitsrücklage . . . . .	11
Sitz und Zweck des Vereins . . . . .	1
Schadenerkennzeichnung . . . . .	8
Schadensfall, Pflichten im . . . . .	28

	Seite
Schriftführer der Geschäftsstelle . . . . .	2
Schriftliche Abstimmung des Aufsichtsrats . . . . .	5
Schriftliche Abstimmung der Vertreter . . . . .	10
Stellung des Versicherungsantrags . . . . .	15
Tagesordnung der Hauptversammlung . . . . .	7
Tagungen des Aufsichtsrats . . . . .	4
Tilgung des Gründungsstocks . . . . .	13
Überversicherung . . . . .	25
Umfang der Entschädigung . . . . .	24
Umfang der Versicherung . . . . .	20
Umwandlung . . . . .	23
Unbefristete Kündigung . . . . .	25
Unterversicherung . . . . .	25
Veränderung an den versicherten Sachen . . . . .	23
Veränderung der Versicherungsgefahr durch Umzug . . . . .	23
Veräußerung der versicherten Sachen . . . . .	25
Bergütung für die Geschäftsführung . . . . .	40
Verjährung . . . . .	29
Verlust des Entschädigungsanspruchs . . . . .	26
Bermögensverwaltung . . . . .	10
Veröffentlichung der Anträge zur Hauptversammlung . . . . .	7
Versicherungsortnung . . . . .	14
Versicherungsumfang . . . . .	20
Versicherungsurkunde . . . . .	15
Vertrauensmänner . . . . .	33
Vertretung des Vereins durch die Geschäftsstelle . . . . .	2
Verwaltung des Vereins . . . . .	2
Verwaltungsortnung . . . . .	1
Vorschlagsliste . . . . .	30
Vorsitzender des Aufsichtsrats . . . . .	3
Vorsitz in der Hauptversammlung . . . . .	8
Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats . . . . .	3
Wahl der Vertreter zur Hauptversammlung . . . . .	9

	Seite
Wahl des Vorsitzenden . . . . .	3
Wahlkosten . . . . .	32
Wahlordnung . . . . .	29—32
Wert der versicherten Sachen . . . . .	25
Wirkung des Schadensfalls auf die Versicherung . . . . .	29
Zahlung und Festsetzung der Entschädigung . . . . .	27
Ziviel des Vereins . . . . .	1
Zahlungsverzug . . . . .	24



# Satzungsänderungen

nach dem Beschuß der Hauptversammlung des  
Brandversicherungsvereins des D.W.-V. vom 26. Juli 1924.

---

## Versicherungsordnung.

Art. 19 Abs. 6: Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die höchstzulässige Versicherungssumme beträgt 5000 Mark.“ \*

Art. 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der dabei entstandene Schaden\*\* wird jedoch höchstens bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme ersehen.“

Art. 23 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Jedes Mitglied hat zu entrichten:

1. Beiträge, die nach der Gefahr abgestuft werden.  
Ihre Höhe setzt der Aussichtsrat fest.
  2. 2 Mark Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheines.“
- 

\* Versicherung in jeder Höhe möglich. Eine Polize!  
Die 5000 Mk. übersteigende Summe wird durch Rückversicherung gedeckt.

\*\* Betr. Augenversicherung.